

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Gartow

Satzung/Änderungen	Datum
Satzung	17. April 2012
1. Änderung	29. Februar 2016

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Gartow in seiner Sitzung am 17. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich **25,00 €**. Zusätzlich erhält jedes Ratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.
2. Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Bürgermeister/in	225,00 €
b) Erste/r stellvertretender Bürgermeister/in	110,00 €
c) Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in	50,00 €
d) Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende	10,00 €

Bei gleichrangigen stellvertretenden Bürgermeister/innen wird der Betrag von 160,00 € gleichmäßig auf diese aufgeteilt.

Hat ein Mitglied des Rates mehrere Funktionen nach den Buchstaben a) bis d) inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.

2. Mit den nach § 1 und § 2 Abs. 1 gezahlten Entschädigungen sind zugleich alle Ansprüche auf Ersatz des durch die Wahrnehmung eines Ehrenamtes entstehenden Verdienstausfalls und der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3

Gemeindedirektor/in und Stellvertreter/in

1. Die/Der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **190,00 €**.
2. Die/Der stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhält die/der Bürgermeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von **40,00 €**.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 15. Januar 2002 außer Kraft.

Gartow, 17. April 2012

(Siegel)

(von Mirbach)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor